



DR. MARTIN DRAxLER
ÖFFENTLICHER NOTAR
MEDIATOR

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Kultusamt
z.H. Mag. Oliver Henhapel
Minoritenplatz 5
1014 Wien

AZ: 1700/1/3

Perchtoldsdorf, am 9. Juni 2011

BMUKK-7.830/001-KA/2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geändert werden soll.

Sehr geehrter Herr Mag. Henhapel,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich danke für die Übersendung des Gesetzesentwurfes und nehme Auftrags und im Namen meiner Mandantschaft, der **Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft** dazu Stellung wie folgt:

S T E L L U N G N A H M E

Aus Anlass der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des §11 Abs.1 Z1 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (im Folgenden kurz: BekGG) hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis zu G58/10 ua vom 25.09.2010 die Wortfolge "*als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre*" als verfassungswidrig aufgehoben. In dem zitierten Erkenntnis hat er zum Aufhebungsumfang festgehalten, dass im amtsweigigen Normenprüfungsverfahren der Umfang der aufzuhebenden Bestimmungen derart abzugrenzen sei, dass nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden werde, als Voraussetzung für den Anlassfall sei, dass aber andererseits der verbleibende Teil keine Veränderung seiner Bedeutung erfahre. Dieser Effekt scheint – betrachtet man den vorliegenden Entwurf als Ganzes – durch die über die erforderliche Änderung der Bestimmung hinausgehenden vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nunmehr erst recht erreicht worden zu sein. Darüber hinaus wurden nicht nur bisher bekanntermaßen problematische Bestimmungen nicht geändert, vielmehr solche hinzugefügt, die neue Unsicherheiten bringen und die Rechtslage verschärfen.

Zu Ziffer 1, betr. § 2:

In der bisherigen Fassung erwirbt die religiöse Bekenntnisgemeinschaft Rechtspersönlichkeit nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist im Falle der Nichtuntersagung durch den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur mit Bescheid.

In der nun vorliegenden Entwurfssatzung erwirbt die religiöse Bekenntnisgemeinschaft Rechtspersönlichkeit dann und solange nicht, als der Bundesminister in pflichtgemäßem Ermessen allfällige Ergänzungen des Antrages oder weiteres Parteiengehör für das Verfahren benötigt. Ein Endtermin in diesem Verfahren ist nicht festgelegt, sondern vom Bundesminister im Einzelfall festzusetzen. Die Frist gemäß § 73 AVG (gemeint: die Säumnisbeschränke) beginnt erst spätestens ab Fristablauf zu laufen und eröffnet der Bekenntnisgemeinschaft erst nach einem weiteren halben Jahr den Gang zum Verwaltungsgerichtshof. Die Bestimmung ist nicht nur im Licht der gelebten Verwaltungspraxis problematisch, die Dauer eines solchen Verfahrens ist damit auch vollkommen unbestimmt.

Zu Ziffer 5, betr. § 11:

§ 11 wurde entsprechend den Erfordernissen des oben zitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes in seinem Absatz 1 durch Einfügen der Absätze a) bis c) der Ziffer 1. und sprachliche Glättungen anscheinend anerkennungsfreundlicher gestaltet. Kumulativ zu den Anerkennungsvoraussetzungen der Absätze a) bis c) wird (unverändert) eine **Mitgliederzahl von mindestens 2 vT der österreichischen Bevölkerung gefordert**, wobei jetzt neu nicht nur die Daten der Volkszählung zum Nachweis herangezogen werden können. Zur Begründung dieser Beschränkung wird in den erläuternden Bemerkungen angeführt, es werde angenommen, dass eine über die eigene Gemeinschaft hinausreichende, die staatliche Unterstützung rechtfertigende, positive Wirkung bei der im Gesetz vorgesehenen Mindestanzahl an Mitgliedern im immateriellen (sic!) Bereich gegeben sei. Eine inhaltliche Begründung, worauf sich diese Annahme stützt, fehlt. Bei gegebener Neutralität des grundrechtsbasierten Rechtsstaates müsste festzustellen sein, dass dieses Kriterium für sich keine Aussagekraft hat. Gerade im immateriellen Bereich wird eine positive Wirkung ebenso wenig von der Anzahl der Mitglieder abhängen, wie das umgekehrt bei einer negativen Wirkung der Fall wäre.

Zu Ziffer 6, betr. § 11a:

Scheint dem Rechtsstaatsgedanken – mit obiger Einschränkung – durch die Änderungen in § 11 Rechnung getragen worden zu sein, so führt die Bestimmung des § 11a zu einer **dramatischen Verschärfung der Rechtslage**:

a) Dem zuständigen Bundesminister wird in Abs. 1 Ziffer 1. die Aufhebung der Anerkennung von Religionsgesellschaften von amtswegen aufgetragen, wenn "eine für die Anerkennung maßgebliche Voraussetzung, insbesondere eine nach § 11 Abs. 2 bis 4, nicht oder nicht mehr vorliegt". Dies bedeutet nichts weniger, als dass der Bundesminister verpflichtet ist bei Kenntnis vom Wegfall der maßgeblichen Voraussetzungen, so insbesondere auch bei Verfehlern der erforderlichen Mitgliederzahl, **die Aufhebung der Anerkennung der Österreichischen buddhistischen Religionsgesellschaft von amtswegen zu verfügen**, da die Daten gemäß Volkszählung nicht erreicht werden. Ob und wie die entsprechenden Daten auf andere Weise beigebracht werden könnten, würde in dem dann einzuleitenden Verfahren zu prüfen sein. Den selben Weg wird der Bundesminister im Bezug auf andere Religionsgesellschaften, welche bisher anerkannt waren, einzuschlagen haben. Hier hätte sich eine günstige Gelegenheit geboten, dieses in der Lehre wiederholt kritisierte Erfordernis einer Mindestmitgliederzahl in Hinblick auf dessen mögliche Überprüfung auf MRK-Konformität zu überdenken. Konkret dürften 5 Religionsgesellschaften

von einem Aberkennungsverfahren bedroht sein. Auch die **Ungleichbehandlung jener Religionsgesellschaften**, die mit dem zur Novellierung anstehenden Gesetz anerkannt und damit vom Aufhebungsverfahren bedroht und jenen, die durch eigene Gesetze anerkannt worden sind, auf die dieses Verfahren keine Anwendung finden würde, ist nicht begründbar und führt zu einem Zweiklassen-System anerkannter Religionsgesellschaften.

c) Dem Bundesminister wird weiters unter anderem aufgetragen die Aufhebung der Anerkennung auszusprechen, wenn „**ein statutenwidriges Verhalten trotz Aufforderung zur Abstellung fortbesteht**“ oder „**mit der Anerkennung verbundene Pflichten nicht erfüllt werden**“. Diese Bestimmungen des § 11a Abs. 1 Ziffer 4. und 5., wie die übrigen des § 11a im Wesentlichen nachgebildet dem § 9 Abs. 2 und dort ausdrücklich dazu bestimmt, die Religionsfreiheit religiöser Bekennnisgemeinschaften einzuschränken (siehe die seinerzeitige Regierungsvorlage zum Gesetz vom 1.12.1997), deuten auf die **Einführung eines für anerkannte Religionsgesellschaften neuen Kontrollsystems hin, das in deren innere Angelegenheiten und die Freiheit der Religionsausübung eingreift**, zumal die Formulierung weiten Auslegungsspielraum zulässt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass von der begrüßenswerten Intention des Ausbaus des rechtsstaatlichen Verfahrens im vorliegenden Entwurf nichts übrig bleibt und – wie es scheint – mehr Probleme aufgeworfen, als gelöst werden. **Die Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft wendet sich entschieden gegen die vorliegende Fassung und regt an, vorerst lediglich die jedenfalls erforderlichen Änderungen in § 11 vorzunehmen und darüber hinausgehende Änderungen zur Vorbereitung mit besonderem Augenmerk auf die Verfassungskonformität einer künftigen Novelle einer Arbeitsgruppe beim Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur unter Beteiligung auch der betroffenen Religionsgesellschaften zu übertragen.**

Mit freundlichen Grüßen

